



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 6

Neustadt a.d. Waldnaab, den 21. Mai 2014

44. Jahrgang

Inhaltsübersicht



Gebührensatzung für die kommunale Fachschule für Elektrotechnik des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab



Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Mantel – Weiherhammer für das Haushaltsjahr 2014



Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe für das Haushaltsjahr 2014





Gebührensatzung für die kommunale Fachschule für Elektrotechnik des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

vom 28.04.2014

Aufgrund von Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung (LKrO) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 23 Abs. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) erlässt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

(1) Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab erhebt für die Teilnahme am Unterricht der „Fachschule für Elektrotechnik des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab“ folgende Gebühren:

1. Schulgeld entsprechend Art. 23 Abs. 1 BaySchFG,
2. Gebühr für Lernmittel
3. Prüfungsgebühren

(2) Die Gebühren nach Abs. 1 werden in folgender Höhe erhoben:

1. Schulgeld je Schuljahr
 - a) Vollzeitschülerinnen und -schüler 1.500,00 Euro
 - b) Teilzeitschülerinnen und -schüler 750,00 Euro
2. Gebühr für Lernmittel 450,00 Euro
3. Prüfungsgebühren 250,00 Euro

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühr nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 sind die Schülerinnen und Schüler der Fachschule für Elektrotechnik, die nicht vor dem 20. Oktober eines Schuljahres aus der Schule ausgeschieden sind.

§ 3

Entstehung der Gebühren

Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 entsteht zum 20. Oktober eines jeden Schuljahres, bei späterer Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers mit der Aufnahme.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird zum 15. November für das Schuljahr fällig. Bei späterer Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers wird die Gebühr sofort mit der Aufnahme fällig.

§ 5 Gebühren bei vorzeitigem Ausscheiden und Rücktritt von der Prüfung

(1) Scheidet eine Schülerin oder ein Schüler während eines Schuljahres aus, so wird die Gebühr nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 jeweils für ein Schuljahr auch dann in voller Höhe erhoben, wenn die Schülerin oder der Schüler

- a) dem Unterricht fernbleibt,
- b) die Probezeit nicht besteht,
- c) vorzeitig aus der Schule austritt,
- d) vom Unterricht ausgeschlossen wird,
- e) von der Schule entlassen wird. § 2 bleibt unberührt.

(2) Tritt eine Schülerin oder ein Schüler aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden und nachgewiesenen schwerwiegenden Grund, insbesondere wegen einer Erkrankung aus der Schule aus, weil ihr oder ihm dadurch der Schulbesuch für das weitere Schuljahr unmöglich ist, so werden die bezahlten Gebühren für jeden nicht begonnenen Kalendermonat anteilig zurückerstattet. Eine Erkrankung ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die Schule kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, 28.04.2014
Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab

Simon Wittmann
Landrat

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Mantel - Weiherhammer
für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Auf Grund des § 10 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung am 24. März 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen, die hiermit gem. Art. 40 KommZG i.V. m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und den Ausgaben mit	618 624 EUR
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	87 690 EUR
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan, wird auf 20 000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22. April 2014, Nr. 21/22-941-67/2014 festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2014 keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung während des ganzen Jahres im Rathaus des Marktes Mantel, Etzenrichter Str. 11, Zimmer Nr. 3 innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mantel, den 30.04.2014

Zweckverband zur Wasserversorgung
Mantel - Weiherhammer

Stephan Oetzinger
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe
für das Haushaltsjahr 2014

I.

Auf Grund der §§ 16 (ff.) der Verbandssatzung, der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG- (BayRS 2060-6-1-I), i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 11.12.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2 0 1 4 wird hiermit festgesetzt; er schließt

Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	304.410,--
Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	68.375,--
Gesamt	<u><u>€ 372.785,--</u></u>

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- 2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01. 2 0 1 4 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom **11.04.2014** Nr. 21/22-941-61/2014 festgestellt, daß die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe, Kirchenstr.7 in

92637 Theisseil-Letzau, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin kann der Haushaltsplan das gesamte Jahr über während der Dienststunden jeden Montag von 18.30 Uhr bis 20.00 Uhr im Gemeindehaus, Kirchenstraße 7 in 92637 Letzau eingesehen werden.

Theisseil, 28.04.2014

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Muglhofer Gruppe

Marianne Rauh
Verbandsvorsitzende

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de; Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.